

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für alle – auch künftigen – Anfragen, Bestellungen, Ankäufe sowie sonstigen Rechtsgeschäfte und Leistungen der TGW-Gruppe sind ausschließlich die nachfolgenden TGW-Einkaufsbedingungen maßgebend. Der Lieferant nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass TGW bereits jetzt Widerspruch gegen sämtliche abweichende Regelungen in einer Auftragsbestätigung oder in sonstigen Geschäftspapieren des Lieferanten erheben. Abweichende Bedingungen des Lieferanten und Vereinbarungen, die von diesen Einkaufsbedingungen abweichen, erlangen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung Gültigkeit. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
- 1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte mit dem Lieferanten. Bei Vorliegen einer E-Commerce-Vereinbarung sind diese Einkaufsbedingungen eine Ergänzung zur E-Commerce-Vereinbarung.
- 1.3. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Reihenfolge:
 - a) Sondervereinbarungen (z.B. Liefervertrag, Qualitätssicherungsvereinbarung, usw.), soweit diese von TGW schriftlich bestätigt wurden
 - b) Diese TGW-Einkaufsbedingungen
 - c) Dispositive Normen des Handels- und Zivilrechts

2. Angebot, Bestellung, Auftrag

- 2.1. Angebot: Der Lieferant hat sich in seinem Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit der zu liefernden Ware genau an die Ausschreibung/Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen im Vorhinein ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen. Unterlässt der Lieferant diesen schriftlichen Hinweis, so hat er für den Fall von Abweichungen keinen Anspruch auf ein höheres Entgelt. Anfragen zur Erstellung eines Angebotes und unsere Bestellungen wird der Lieferant unverzüglich auf offensichtliche Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie Ungeeignetheit der von uns gewählten Spezifikation für die beabsichtigte Verwendung überprüfen und uns darauf hinweisen. Alle Angebote des Lieferanten bzw deren Ausarbeitung erfolgen verbindlich und kostenlos. Vergütungen für Besuche und sonstige vorvertragliche Leistungen werden nicht gewährt, sofern eine Vergütung nicht schriftlich vereinbart oder zwingend gesetzlich vorgesehen ist
- 2.2. Bestellung, Auftrag: Nur schriftliche (auch Fax und E-Mail) oder über das „myTGW“-System getätigte Bestellungen/Aufträge sind gültig. Mündliche oder telefonisch getroffene Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung, um für TGW verbindlich zu sein. Abweichungen von der Bestellung in der Auftragsbestätigung des Lieferanten entfalten keine Wirkung. An unsere Bestellung halten wir uns zwei Wochen gebunden.
- 2.3. TGW kann zumutbare Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Die Auswirkungen hinsichtlich etwaiger Mehr- oder Minderkosten, sind angemessen und einvernehmlich zu regeln.
- 2.4. Lieferabrufe auf Basis einer Rahmenbestellung bzw. Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht, sofern in der E-Commerce Vereinbarung nicht anders geregelt.

3. Preise

- 3.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich inklusive Verpackung, Zoll, Versicherung und sonstigen Transportkosten bzw. Versandspesen einschließlich der Kosten einer Transportgenehmigung. Die Preise sind Fixpreise, die aus keinem wie auch immer gearteten Grund erhöht werden können.
- 3.2. Als Zahlungsziel gelten 60 Tage netto nach Rechnungseingang. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen

nach vollständigem Waren- und Rechnungseingang mit 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto zahlbar.

4. Rechnung und Zahlung

- 4.1. Rechnungen haben den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Umsatzsteuergesetz, und allfälligen gesondert getroffenen Vereinbarungen zu entsprechen; sie dürfen der Lieferung nicht beigelegt werden und sind TGW unmittelbar nach erfolgtem Versand zuzusenden. Rechnungen haben in jedem Fall die vollständige Bestellnummer und das Bestell-/Auftragsdatum zu enthalten. Der Lieferant haftet für jegliche Mehr- oder Folgekosten durch unrichtige oder unvollständige Rechnungslegung.
- 4.2. Zahlungsfristen beginnen mit dem Rechnungseingangsdatum zu laufen. Die Zahlung bedeutet kein Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und keinen Verzicht auf wie auch immer geartete Ansprüche. Es ist dem Lieferanten untersagt, gegen TGW gerichtete Forderungen an Dritte abzutreten, sofern TGW der Abtretung nicht schriftlich zustimmt.
- 4.3. Bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung durch den Lieferanten ist TGW berechtigt, die Zahlung bis zur vertragsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. TGW ist berechtigt, fällige Zahlungen mit Gegenforderungen aus gegenständlichem Geschäftsfall und aus anderen Geschäftsfällen von TGW, aufzurechnen.

5. Lieferung, Lieferzeit und Lieferfristen

- 5.1. Sämtliche Lieferungen erfolgen gemäß Incoterms® 2010: DDP TGW Collmannstraße 2, A-4600 Wels, sofern nicht in der Ausschreibung/auf dem Bestellschein ein anderer konkreter Bestimmungsort angeführt ist.
- 5.2. Die Lieferung hat fix zu dem im Auftrag oder in der Bestellung festgelegten Zeitpunkt und Mengen zu erfolgen, vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Die Annahme verspätet gelieferter Ware erfolgt stets unter Vorbehalt sämtlicher möglicher Ansprüche. Terminverschiebungen auf Seiten TGW sind kostenfrei. TGW ist ferner berechtigt, das jeweilige Vertragsverhältnis in eigenem Ermessen, jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu unterbrechen, Termine werden in einem solchen Fall entsprechend angepasst. Der Lieferant wird notwendige Maßnahmen ergreifen, die eine schnellst mögliche Wiederaufnahme der Arbeiten nach erneuter Freigabe durch TGW ermöglichen. Der Lieferant wird in einem solchen Fall TGW unverzüglich auf die entsprechenden Konsequenzen und daraus entstehenden tatsächlichen direkten Kosten hinweisen. Die aus der Sistierung zusätzlichen direkten Kosten sind vom Lieferanten nachzuweisen und von TGW zu tragen. Darüber hinaus gehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- 5.3. Der Lieferant ist verpflichtet, TGW unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sofern ein Lieferverzug eintreten könnte. Im Falle des Lieferverzuges ist TGW berechtigt, eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,5 %, pro Tag, max. jedoch 10 % des Auftragswertes in Abzug zu bringen. Weiters steht es TGW jedenfalls frei, im Falle des Verzuges des Lieferanten ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, woraus dem Lieferanten keine Ansprüche gegen TGW erwachsen. Dieses Rücktrittsrecht steht TGW ab dem 5. Tag des Verzuges zu. Sonstige, über die Vertragsstrafe hinausgehenden Ersatzansprüche für alle durch den Lieferverzug verursachten Schäden und nachteiligen Folgen, egal welcher Art, bleiben hiervon unberührt. Ein Vorbehalt der Vertragsstrafe bereits bei Abnahme ist nicht nötig, vielmehr kann diese noch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, insbesondere ist ein Abzug von der

Schlussrechnung möglich. Vertragsstrafen für Zwischentermine dürfen von Teilzahlungen abgezogen werden.

- 5.4. Auf das Ausbleiben notwendiger, von TGW zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Übermittlung der Unterlagen schriftlich eingemahnt und nicht unverzüglich erhalten hat; diesfalls tritt kein Lieferverzug ein, solange TGW mit der Übermittlung der Unterlagen säumig ist. Die Beweislast hierfür trifft den Lieferanten.
- 5.5. An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, hat TGW das Recht zur Nutzung im gesetzlich zulässigen Umfang. An solcher Software – einschließlich Dokumentation – hat TGW darüber hinaus das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Die Erstellung einer Sicherungskopie ist auch ohne ausdrückliche Zustimmung zulässig. Gleiches gilt für etwaige im Zusammenhang mit der Verwendung des Produktes bestehenden Schutzrechten.
- 5.6. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Dauert ein Umstand länger als zwei Monate an und kann keine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien erreicht werden, haben beide Parteien das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- Als Ereignisse höherer Gewalt gelten ausschließlich: Krieg, Aufruhr, Naturgewalten, Feuer, gewerkschaftlich genehmigter Streik.

6. Versand

- 6.1. Jeder Sendung ist eine TGW-Identifikationskarte und ein Lieferschein beizulegen. Der Lieferant haftet für alle Schäden, Kosten, Standgelder usw., die durch die Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehen. Ohne entsprechende Versandunterlagen wird die Lieferung nicht angenommen, sondern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgestellt. Die Lieferung ist sach- und transportmittelgerecht zu verpacken, insbesondere sind die TGW-Versandvorschriften zu beachten. Aus der Nichtbeachtung derartiger Anweisungen entstehende Schäden trägt der Lieferant.
- 6.2. Teillieferungen sind nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung zulässig, anderenfalls kann TGW die Annahme verweigern. In jedem Fall sind Teillieferungen nicht als selbständige Geschäfte anzusehen und schriftlich unter Angabe der Gesamtmenge und der Menge der Teillieferung zu kennzeichnen.

7. Auftragsunterlagen

Alle Angaben, Zeichnungen und sonstigen technischen Unterlagen, die dem Lieferanten zur Herstellung des Liefergegenstandes von TGW übergeben werden oder die der Lieferant nach den besonderen Angaben von TGW angefertigt hat, dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke als für die Fertigung aufgrund der gegenständlichen Bestellung verwendet, vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden. Die genannten Unterlagen bleiben im alleinigen Eigentum von TGW und sind auf Verlangen samt Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich an TGW herauszugeben oder, soweit nicht durchführbar, zu vernichten. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für TGW. TGW wird im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung von Stoffen und Teilen hergestellten Erzeugnissen, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden. Kommt es, aus welchen Gründen auch immer, nicht zur Lieferung, so hat der Lieferant TGW sämtliche Unterlagen ohne Aufforderung umgehend zurückzustellen oder, soweit nicht durchführbar, zu vernichten. Die Bestellungen sowie die sich darauf beziehenden Arbeiten sind als Geschäftsgeheimnis

zu betrachten und dem gemäß vertraulich zu behandeln. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die TGW aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.

8. Projektfortschritt

TGW sowie dem Endkunden steht es frei, an Werktagen innerhalb der üblichen Arbeitszeiten und nach eigenem Ermessen angemeldete Kontrollen betreffend des Fortschrittes und der Qualität der Ausführung der Vertragsleistung auf der Baustelle oder in den Räumlichkeiten des Lieferanten sowie vom Lieferanten beauftragter Unternehmen durchzuführen.

9. Gefahrenübergang

In Abweichung eventuell verwendeter Incoterms® 2010 erfolgt der Gefahren- und Risikoübergang mit Lieferung der Waren am Bestimmungsort.

10. Haftung

Der Lieferant und TGW haften nach den gesetzlichen Bestimmungen; eine Haftung für entgangenen Gewinn ist jedoch ausgeschlossen.

11. Gewährleistung

- 11.1. Der Lieferant leistet Gewähr für die bestell- bzw. lieferabrufkonforme, vollständige und mangelfreie Ausführung des Liefer- und Leistungsumfanges, insbesondere für die gewöhnlich vorausgesetzten und allenfalls zugesicherten, in öffentlichen Äußerungen erwähnten, proben- oder mustergemäßen Eigenschaften sowie für die Einhaltung aller einschlägigen, am Bestimmungsort und/oder für die von TGW bekannt gegebenen Absatzmärkte gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften der Lieferungen und/oder sonstigen Leistungen. Der Lieferant hat TGW nachweislich auf alle Risiken aufmerksam zu machen, die mit dem Liefer- und Leistungsumfang üblicherweise verbunden sind. Der Lieferant haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, von ihm aber nicht selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw. die erbrachten Leistungen.
- 11.2. Die Gewährleistung endet nach der Gewährleistung für die gesamte Anlage, in der die Ware oder Leistung des Lieferanten eingebracht ist, frühestens jedoch 36 Monate nach Übernahme der Lieferung oder Leistung. Schadenersatzrechtliche Fristen werden dadurch nicht verändert.
- 11.3. TGW ist nicht verpflichtet, die Ware zu untersuchen und allfällige Mängel (auch Quantitätsmängel) zu rügen; die Geltung der §§ 377 und 378 UGB wird hiermit ausdrücklich abbedungen.
- 11.4. TGW ist nach eigener Wahl berechtigt, vom Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr die Mängelbeseitigung durch Verbesserung (Reparatur, Nachtrag des Fehlenden) und/oder Austausch kurzfristig zu verlangen bzw. Preisminderung geltend zu machen oder die Waren an den Lieferanten auf dessen Kosten zurückzusenden und die Wandlung zu erklären oder Mängel oder nicht erbrachte bzw. mangelhafte Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu beheben, zu erbringen oder beheben bzw. erbringen zu lassen.
- 11.5. Im Falle der Inanspruchnahme aus dem Titel der Gewährleistung trifft den Lieferanten während der gesamten Gewährleistungsfrist die Beweislast, dass der Mangel bei Übergabe nicht vorhanden gewesen ist.
- 11.6. Im Fall des Vorliegens eines versteckten Mangels beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit objektiver Erkennbarkeit des Mangels zu laufen. Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassenen Waren gelten Mängel, die erst bei Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als versteckte Mängel.
- 11.7. Bei Vorliegen von Mängeln, welcher Art auch immer, ist TGW jedenfalls berechtigt, den gesamten aushaftenden Kaufpreis bzw. Werklohn bis zur vollständigen Mängelbeseitigung zurückzubehalten.

12. Produkthaftung

- 12.1. Der Lieferant hat seiner Lieferung in deutscher und englischer Sprache abgefasste Gebrauchsanweisungen und Warnhinweise beizulegen und, sofern dies möglich und zumutbar ist, an der gelieferten Ware selbst anzubringen. Sollte sich nach Übernahme der Lieferung durch TGW die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Ware im Sinne des § 5 Produkthaftungsgesetzes (PHG) herausstellen und/oder erkannt werden, dass die Eigenschaften des Produktes nicht mehr dem Stand der Wissenschaft und Technik im Sinne des § 8 Z 2 PHG entsprechen, so verpflichtet sich der Lieferant zur Zurücknahme derartiger Waren und zur vollständigen Refundierung des Kaufpreises.
- 12.2. Wird TGW wegen einer Fehlerhaftigkeit ihres Produktes oder insbesondere der Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsbestimmungen in Anspruch genommen, dann ist TGW berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er auf die von ihm gelieferten Produkte zurückzuführen ist. Der Lieferant verpflichtet sich, TGW für sämtliche daraus resultierende Ansprüche vollkommen freizustellen. Dieser Schaden umfasst auch Kosten einer Ersatzvornahme sowie die Kosten einer vorsorglichen und erforderlichen Rückrufaktion.
- 12.3. Wird TGW wegen vom Lieferanten gelieferter Ware/erbrachter Leistungen in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Lieferant auf seine Kosten zur unverzüglichen Herausgabe jeglicher von TGW gewünschten Beweismaterialien, wie insbesondere Qualitäts- und Untersuchungsprotokolle, Atteste und dergleichen.
- 12.4. Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer entsprechenden, marktüblichen Haftpflichtversicherung, wobei sich TGW vorbehält, vom Lieferanten den Nachweis einer entsprechenden Deckungsvorsorge zu verlangen. Sollte der Lieferant einem solchen Verlangen nicht innerhalb von 14 Tagen nachkommen, so ist TGW zum Rücktritt berechtigt und kann Schadenersatz verlangen.

13. Ersatzteile

Der Lieferant garantiert eine Belieferung mit Ersatzteilen bzw. kompatiblen Teilen für einen Zeitraum von zumindest 10 Jahren.

14. Schutzrechte Dritter

- 14.1. Der Lieferant garantiert, dass durch die vertragsgemäße Verwendung der Liefergegenstände oder sonstigen Leistungen keine Schutzrechte Dritter (Patent-, Marken-, Muster-, Urheberrechte, Ausstattung, Produktbezeichnungen, Know-how, Gebietsschutz und Rechte ähnlicher Art, und zwar auch dann, wenn deren Erteilung gegebenenfalls erst beantragt ist), verletzt werden. Der Lieferant haftet für sämtliche aus einer Verletzung dieser Bestimmungen resultierenden Folgen, hat TGW von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter zur Gänze freizustellen und klag- und schadlos zu halten.
- 14.2. Unbeschadet weitergehender Rechte ist TGW in einem solchen Fall berechtigt, bis zur Klärung der Berechtigung der geltend gemachten Ansprüche die Abnahme der Ware zu verweigern, bereits angenommene Ware dem Lieferanten auf dessen Kosten wieder zur Verfügung zu stellen und die Zahlung des gesamten Kaufpreises zurückzuhalten.

15. Rücktritt

Kommt der Lieferant seinen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach (zB auch Verzug bei Zwischenterminen des Planungs- und Fertigungsablaufes sowie bei unselbständigen Nebenleistungen) nicht nach, ist TGW berechtigt, nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist und unabhängig von einer etwaigen Teilbarkeit der Leistung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Hinblick auf etwaige Nachfristen genügt das tatsächliche Gewähren einer solchen z.B. durch wiederholte Mahnungen zur Vertragseinhaltung durch TGW. Im Besonderen im Fall der

Nichterfüllung zugesicherter Eigenschaften ist TGW unabhängig von einer Teilbarkeit der Leistungen berechtigt, zur Gänze vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt im Fall einer erheblichen Verschlechterung der Vermögenslage des Lieferanten gleichermaßen. Bereits bezahlte Beträge für die vom Vertragsrücktritt betroffenen Leistungen sind zuzüglich der TGW entstandenen Finanzierungskosten zurückzuzahlen. Aus einem derartigen Rücktritt erwachsen dem Lieferanten selbst keine Ansprüche gegen TGW. Der Lieferant ist verpflichtet, TGW derartige Umstände sofort schriftlich mitzuteilen.

16. Stornierung

TGW hat das Recht, auch ohne Verschulden des Lieferanten jederzeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist TGW verpflichtet, dem Lieferanten den Vertragspreis proportional zu bereits übergebenen bzw. erbrachten Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen direkten Kosten bereits in Arbeit befindlicher Lieferungen/Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Mit Bezahlung überträgt der Lieferant das Eigentum an den betreffenden Lieferungen/Leistungen; die Beweislast für das Bestehen vorgenannter Kosten trägt der Lieferant. Der Lieferant wird nach Erklärung der Stornierung alle ihm möglichen und zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die von TGW zu ersetzenden direkten Kosten so gering wie möglich zu halten.

17. Geheimhaltung

Der Lieferant hat eventuell Zugang zu bestimmten geheimen und vertraulichen Informationen von TGW und deren Kunden. Deshalb erklärt der Lieferant sich hiermit einverstanden, jene Informationen vertraulich zu behandeln und besagte Informationen, mit Ausnahme im Zuge der Erfüllung dieser Vereinbarung, in keinem Fall zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben.

Alle bereits bestehenden Geheimhaltungsvereinbarungen zwischen TGW und dem Lieferanten, haben weiter volle Gültigkeit. Der Lieferant stimmt zu, TGW alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die aus der Verletzung seiner Geheimhaltungspflichten entstehen.

18. Mindestlohnbestimmungen

Sofern der Auftragnehmer seine Leistungen in Ländern mit Mindestlohnbestimmungen erbringt und diese für seine Leistungen anwendbar sind, verpflichtet er sich zur Einhaltung dieser Bestimmungen. Der Auftragnehmer garantiert die stetige und fristgerechte Zahlung des Mindestlohnes. Bedient sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen vereinbarungsgemäß eines Subunternehmers, ist er dazu verpflichtet, diesen gleichfalls auf die Einhaltung der Mindestlohnbestimmungen zu verpflichten. Der Auftragnehmer stellt TGW auf erstes Anfordern von sämtlichen Forderungen, Bußgeldern, Strafen und Kosten frei, die aus einer Inanspruchnahme von TGW aus den einschlägigen Bestimmungen resultieren.

19. Abwerbverbot

- 19.1. Dem Lieferanten ist es untersagt, Mitarbeiter von TGW ohne vorherige schriftliche Genehmigung direkt oder indirekt abzuwerben oder ihnen direkt oder indirekt eine Beschäftigung anzubieten (beides im Folgenden „abwerben“ genannt).
- 19.2. Bei Zuwiderhandeln der vorstehenden Regelung wird eine Vertragsstrafe fällig, die dem Bruttojahresentgelt (berechnet wie bei der Abfertigung § 23 AngG) entspricht, welches TGW dem abgeworbenen Mitarbeiter in seinem letzten Beschäftigungsjahr bezahlt hat; bei kürzerer Vertragsdauer dem hochgerechneten Bruttojahresentgelt.

20. Werbung

Jede Art von Veröffentlichung, Referenzierung und Werbung des Lieferanten mit den Lieferungen und Leistungen sowie mit der Geschäftsbeziehung setzt die schriftliche Einwilligung von

TGW voraus. Werbeembleme oder Logos/Firmenzeichen am Liefer- und Leistungsumfang bedürfen der schriftlichen Freigabe von TGW. Davon ausgenommen sind Typenschilder.

21. Verbot der direkten Kontaktaufnahme mit dem Kunden

- 21.1. Der Lieferant verpflichtet sich während der Nutzungsdauer einer von TGW an den Kunden übergebenen Anlage in Bezug auf Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Anlage - im Wissen um die Geschäftsbeziehung des Kunden mit TGW - mit dem Kunden ohne schriftliche Zustimmung von TGW nicht direkt in Kontakt zu treten. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle über die Mehrheitsbeteiligung verbundenen sowie abhängigen Unternehmen des Lieferanten.
- 21.2. Der Lieferant verpflichtet sich, für jeden Verstoß gegen diese Bestimmung eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 10.000,00 zu bezahlen. Der Lieferant kann sich nicht durch die Bezahlung dieser Vertragsstrafe von der Beachtung obiger Bestimmung befreien. TGW ist gegenüber dem Lieferanten berechtigt, einen den Vertragsstrafenbetrag übersteigenden Schaden geltend zu machen.

22. Konformität

- 22.1. Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche von ihm gelieferten Produkte den anerkannten Regeln der Technik (z.B. ÖNORMEN sowie EN-Normen technischen Inhalts), die maßgebenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, Ausführungsbestimmungen und den jeweils anwendbaren Bestimmungen der EU sowie deren allfällige Umsetzung in nationalem Recht entsprechen, insbesondere wird die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) samt Anhängen sowie der Richtlinie 2011/65/EU und 2002/95/EC („RoHS“) garantiert.
- 22.2. Darüber hinaus wird der Lieferant die Überbindung dieser Verpflichtung in der Lieferkette sicherstellen und dies – über Anforderung von TGW – entsprechend nachweisen.

23. Datenschutz

TGW weist darauf hin, dass die Daten des Lieferanten EDV-mäßig gespeichert und nur für den Vertragszweck verwendet werden.

24. Zessionen / Subvergaben

Bei Vorliegen wesentlicher Umstände wie bspw. bei einer Verlagerung des Produktionsstandortes ist TGW berechtigt, die Weitergabe des Auftrages mit sofortiger Wirkung zu untersagen und vom Lieferanten vertragsgemäße Erfüllung zu verlangen.

25. Compliance

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des Code of Conduct. Dieser Code of Conduct ist integrativer Bestandteil gegenständlicher Einkaufsbedingungen und abrufbar auf der Homepage unter www.tgw-group.com.

26. Zoll / Exportkontrolle

Der Lieferant ist verpflichtet, TGW über etwaige Pflichten zur Genehmigung bei Re-Exporten seiner Güter gemäß deutschem, europäischen, US Ausfuhr und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr – und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen die hierfür nach den relevanten Zoll- und Exportvorschriften geforderten und notwendigen Informationen an. Auf Anforderung von TGW ist der Lieferant verpflichtet, TGW alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteile schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hier von betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

27. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

- 27.1. Für alle sich aus den mit TGW abgeschlossenen Rechtsgeschäften ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile als Erfüllungsort die jeweilige Lieferadresse, sofern in der Ausschreibung/auf dem Bestellschein keine abweichende Regelung getroffen wurde.
- 27.2. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, ist für den Lieferanten ausschließlich das sachlich für Wels / Österreich zuständige Gericht. TGW ist jedoch berechtigt, nach eigener Wahl den Lieferanten auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.
- 27.3. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich österreichischem materiellem Recht. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht (CISG) werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

28. Schlussbestimmungen

- 28.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser TGW-Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser TGW-Einkaufsbedingungen wirksam. Dies gilt auch für Lücken der Vereinbarung. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 28.2. Die Überschriften der in diesen TGW-Einkaufsbedingungen enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Übersichtlichkeit und dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.
- 28.3. Keine zwischen dem Lieferanten und TGW sich vollziehende Geschäftsentwicklung und keine Verzögerung oder Unterlassung bezüglich der Ausübung eines gemäß den vorliegenden Einkaufsbedingungen TGW gewährten Rechts, Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gilt als Verzicht auf diese Rechte. Jedes in diesen Einkaufsbedingungen gewährte Recht und Rechtsmittel bzw. jeder in diesen Einkaufsbedingungen gewährte Rechtsbehelf ist kumulativ und besteht gleichrangig neben und zusätzlich zu sonstigen gesetzlich gewährten Rechten, Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.